

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2870
Urteil Nr. 10/2005 vom 19. Januar 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf

- die Artikel 155 bis 159 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe,

- Artikel 67 §§ 1 und 2 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe sowie Artikel 155 §§ 1 und 2 desselben Gesetzbuches, in der durch das Dekret der Wallonischen Region vom 27. November 1997 abgeänderten Fassung,
gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 3. Dezember 2003 in Sachen des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Stadt Dinant und anderer gegen R.C. und A.S., dessen Ausfertigung am 10. Dezember 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstoßen die Artikel 155 bis 159 des WGBRSE [Wallonisches Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe] sowie alle Gesetzesbestimmungen mit gleicher Tragweite gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie Wiederherstellungsmaßnahmen festlegen, die keinerlei Sanktion im Falle einer Überschreitung der angemessenen Frist im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorsehen, während eine solche Überschreitung der angemessenen Frist für dieselben Taten aufgrund von Artikel 21 [zu lesen ist: Artikel 21^{ter}] des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches strafrechtlich geahndet werden kann? »

2. « Wird gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen durch die Artikel 67 §§ 1 und 2 des WGBRSE, Erlaß vom 14. Mai 1984, und 155 §§ 1 und 2 des WGBRSE, Dekret vom 21. November 1997, die es dem beauftragten Beamten der Verwaltung für Raumordnung und Städtebau ermöglichen, dem Strafprozeß beizutreten, um somit, ohne daß er die öffentliche Klage erhebt und ohne daß er den Regeln bezüglich der Klageerhebung als Zivilpartei unterliegen muß, ein Verfahren zu betreiben, das zum Bereich der öffentlichen Klage gehört und einen Anspruch zivilrechtlicher Art betrifft? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.1. Der verweisende Richter möchte vom Hof vernehmen, ob die Artikel 155 bis 159 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGBRSE) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, insofern sie die Richter daran hinderten, wenn sie Wiederherstellungsmaßnahmen anordneten, die Überschreitung der angemessenen Frist, die in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen sei, zu

berücksichtigen, während Artikel 21^{ter} des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches es den Richtern erlaube, sie in strafrechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen.

B.2. Artikel 21^{ter} des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches besagt:

« Wenn die Dauer der Strafverfolgung die angemessene Frist überschreitet, kann der Richter die Verurteilung durch einfache Schuldigerklärung aussprechen oder eine Strafe aussprechen, die geringer sein kann als die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe.

Wenn der Richter die Verurteilung durch einfache Schuldigerklärung verkündet, wird der Beschuldigte zu den Kosten und gegebenenfalls zur Rückgabe verurteilt. Es wird die Sondereinzahlung ausgesprochen. »

B.3. Aufgrund der fraglichen Bestimmungen des WGBRSE befiehlt das Gericht « außer der Strafe », entweder den Ort wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen oder die mißbräuchliche Benutzung einzustellen, oder Bauwerke oder Ausbauarbeiten auszuführen, oder eine Geldsumme zu bezahlen, die dem durch die Übertretung erzielten Mehrwert des Gutes entspricht. Der beauftragte Beamte oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegium kann ebenfalls die gleichen Wiederherstellungsmaßnahmen beim Zivilrichter fordern.

B.4. Die städtebaulichen Wiederherstellungsmaßnahmen sind spezifisch mit städtebaulichen Verstößen verbunden und können ausschließlich im Interesse einer guten Raumordnung angeordnet werden. Sie können nur durch den beauftragten Inspektor oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegium beantragt werden und dürfen nicht von Amts wegen durch einen Richter angeordnet werden. Sie bezwecken weniger, den Urheber des Verstoßes zu treffen, als vielmehr, das Gemeinwohl auf städtebaulicher Ebene zu wahren. Wiederherstellungsmaßnahmen können sowohl beim Strafrichter als auch beim Zivilrichter beantragt werden und können auch dann angeordnet werden, wenn keine Strafe verhängt wird.

B.5. Wiederherstellungsmaßnahmen sind keine Strafen. Da sie von der Feststellung eines Verstoßes abhängen, ist die Beantragung dieser Maßnahmen mit der öffentlichen Klage verbunden. Sie sind Bestandteil des Rückgabekonzeptes, das in Artikel 44 des Strafgesetzbuches verwendet wird (Kass., 9. September 2004, A.L. C.03.0393.N, und Schiedshof, Urteil Nr. 154/2003 vom 26. November 2003).

Obwohl die Rückgabe zivilrechtlicher Art ist, hängt sie mit der öffentlichen Ordnung zusammen und ist sie in gewissen Aspekten untrennbar mit einer strafrechtlichen Sanktion verbunden; sie ist in der Tat deren Fortsetzung, da sie - über die strafrechtliche Verurteilung hinaus - verhindern soll, daß eine Situation bestehen bleibt, durch die der Verstoß aufrechterhalten bleibt.

B.6. Insofern in der präjudiziellen Frage Personen verglichen werden, die zur Wiederherstellung des Ortes verurteilt werden können, je nachdem, ob der oben erwähnte Artikel 21^{ter} auf sie anwendbar ist oder nicht, prangert sie keinen Behandlungsunterschied an. Absatz 2 von Artikel 21^{ter} besagt, daß der Richter zwar aufgrund der Überschreitung der angemessenen Frist die Verurteilung durch einfache Schuldigerklärung verkünden kann, doch er verurteilt den Beschuldigen « gegebenenfalls zur Rückgabe ». Die Situation einer Person, auf die diese Bestimmung Anwendung findet, unterscheidet sich nicht von derjenigen einer Person, in bezug auf die eine Verurteilung zur Wiederherstellung des Ortes im Rahmen eines Zivilverfahrens beantragt wird.

B.7. Insofern der Hof in der präjudiziellen Frage aufgefordert wird, die Personen, auf die Absatz 1 von Artikel 21^{ter} - der es ihnen ermöglichen kann, jeglicher Strafe zu entgehen, wenn die angemessene Frist überschritten wurde - Anwendung findet, mit den Personen zu vergleichen, auf die Absatz 2 desselben Artikels - der besagt, daß sie « zur Rückgabe » verurteilt werden können, selbst wenn die angemessene Frist überschritten wurde - Anwendung findet, prangert die Frage einen Behandlungsunterschied an, der nicht diskriminierend ist.

Auch wenn es nicht gerechtfertigt ist, daß ein Angeklagter nicht zu einer Strafe verurteilt werden kann, wenn der Richter über die angemessene Frist hinaus urteilen soll, ergibt sich daraus nicht, daß dieser Angeklagte den aus dem Verstoß erlangten Vorteil behalten kann.

Der Gesetzgeber konnte daher vernünftigerweise davon ausgehen, daß der Ablauf der Zeit es zwar rechtfertigen kann, keine Strafe aufzuerlegen, doch die « einfache Schuldigerklärung » kann nicht verhindern, daß « noch über die zivilrechtlichen Interessen geurteilt werden kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1961/5, SS. 6, 7 und 12; Senat, 1999-2000, Nr. 2-279/3, SS. 5 und 6).

B.8. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.9.1. Artikel 67 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe bestimmt:

« § 1. Außer der Strafe, befiehlt das Gericht auf Antrag des beauftragten Beamten oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, jedoch mit ihrer gemeinsamen Zustimmung in den unter 2) und 3) erwähnten Fällen:

1) entweder den Ort wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen oder die mißbräuchliche Benutzung einzustellen;

2) oder Bauwerke oder Ausbauarbeiten auszuführen;

3) oder eine Geldsumme zu bezahlen, die dem durch die Übertretung erzielten Mehrwert des Gutes entspricht, sofern es weder in der Schutzliste eingetragen ist, noch unter Denkmal- bzw. Landschaftsschutz steht.

Das Gericht legt zu diesem Zweck eine Frist fest, die in den unter 1) und 2) erwähnten Fällen ein Jahr nicht überschreiten darf.

Lautet das Urteil auf Zahlung einer Geldsumme, so legt das Gericht diese Summe auf den gesamten oder teilweisen, durch das Gut erzielten Mehrwert fest und ordnet an, daß der Verurteilte der Aufforderung gültig nachkommen kann, indem er den Ort innerhalb eines Jahres wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Die Zahlung der Geldsumme geschieht in Händen des Einregistrierungsbeamten auf ein Spezialkonto des Haushalts.

Die Rechte der Zivilpartei werden, im Falle der unmittelbaren Wiederherstellung, auf die von der zuständigen Behörde gewählte Wiederherstellungsart beschränkt, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz zu Lasten des Verurteilten.

§ 2. Unbeschadet der Anwendung von Kapitel XXIII des Buches IV des vierten Teils des Gerichtsgesetzbuches schreibt das Urteil vor, daß der beauftragte Beamte, das Kollegium und gegebenenfalls der Kläger auf Schadenersatz seine Vollstreckung von Amts wegen besorgen können, wenn die Örtlichkeiten nicht wiederhergestellt oder die Arbeiten und Bauwerke nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführt worden sind. Die Behörde oder die Privatperson, die das Urteil vollstreckt, hat das Recht, die aus der Wiederherstellung der Örtlichkeiten hervorgehenden Materialien und Gegenstände zu verkaufen, sie an eine von ihr gewählte Stelle zu befördern, und sie dort zu lagern und zu vernichten.

Der Verurteilte ist verpflichtet, alle Vollstreckungskosten, abzüglich des Verkaufspreises der Materialien und Gegenstände, auf Vorlage einer durch den Pfändungsrichter veranschlagten und eintreibbar erklärten Aufstellung zurückzuzahlen.

§ 2bis. Wenn das Urteil auf Ersuchen des beauftragten Beamten oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums gemäß Artikel 67 § 1 die Wiederherstellung der Örtlichkeiten oder die Ausführung von Ausbauarbeiten oder Bauwerken vorschreibt, so wird dies vom Verurteilten ausgeführt, ohne daß er die in Artikel 41 vorgesehene Erlaubnis erhalten muß.

Der Verurteilte ist jedoch verpflichtet, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium acht Tage vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen; das Kollegium kann Durchführungsbedingungen vorschreiben, insbesondere was die öffentliche Sicherheit und gesundheitliche Zuträglichkeit angeht.

§ 3. Besteht keine Übertretung bei der Ausführung der Arbeiten oder bei der Verrichtung von Handlungen entgegen den Vorschriften der Raumordnungspläne, den in Ausführung des vorliegenden Buches erlassenen Verordnungen oder einer Erschließungsgenehmigung, und kommen diese Arbeiten und Handlungen aufgrund der zweckmäßigen Ortsgestaltung für die Erteilung der Genehmigung in Frage, so kann die Exekutive oder der beauftragte Beamte im Einvernehmen mit dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium auf einen Vergleich mit dem Übertreter mittels Zahlung einer durch ihn bestimmten Summe eingehen. Diese Geldsumme beläuft sich auf das Doppelte der Gebäudesteuer, welche jedoch der Gemeinde schuldig bleibt. Die Exekutive bestimmt die zu zahlenden Summen pro Arbeits- oder Handlungskategorie, die nicht unter die Gebäudesteuer fallen.

Die Zahlung geschieht in Händen des Einregistrierungsbeamten auf ein Spezialkonto des Haushalts. Die öffentliche Klage und das Recht der Behörden, jede weitere Wiedergutmachung zu fordern, verfallen durch diese Zahlung.

§ 4. Auf Antrag der Käufer oder der Mieter kann das Gericht deren Eigentumserwerb- oder -vermietungsbescheinigung auf Kosten des Verurteilten für nichtig erklären, unbeschadet des Anrechts auf Schadenersatz zu Lasten des Schuldigen. »

B.9.2. Artikel 155 des WGBRSE, abgeändert durch das Dekret vom 27. November 1997, bestimmt:

« § 1. Der beauftragte Beamte oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegium können aus Eigeninitiative oder in der durch den beauftragten Beamten festgelegten Frist, vor der Strafkammer die in § 2 erwähnten Verfahren der Wiedergutmachung fordern, und sie informieren sich diesbezüglich gleichzeitig.

§ 2. Außer der Strafe befiehlt das Gericht auf Anfrage des beauftragten Beamten oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums:

1° entweder den Ort wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen oder jeglichen widerrechtlichen Mißbrauch einzustellen;

2° oder Anpassungsbauwerke herzustellen bzw. Ausbauarbeiten auszuführen;

3° oder eine Geldsumme zu bezahlen, die dem durch die Übertretung erzielten Mehrwert des Gutes entspricht, vorausgesetzt, dieses Gut steht weder auf der Schutzliste, noch unter Denkmalschutz.

Das Gericht legt zu diesem Zweck eine Frist fest, die in den unter 1° und 2° erwähnten Fällen ein Jahr nicht überschreiten darf.

Lautet das Urteil auf Zahlung einer Geldsumme, so legt das Gericht diese Summe auf den gesamten oder teilweisen, durch das Gut erzielten Mehrwert fest und ordnet an, daß der Verurteilte der Aufforderung rechtsgültig nachkommen kann, indem er den Ort innerhalb eines Jahres wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzt. Die Zahlung der Geldsumme erfolgt beim Einnehmer des Einregistrierungsamtes auf ein Spezialkonto des Haushalts der Region.

§ 3. Die Rechte der Zivilpartei beschränken sich, im Falle der unmittelbaren Wiederherstellung, auf die von der zuständigen Behörde gewählte Wiederherstellungsart, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz zu Lasten des Verurteilten.

§ 4. Unbeschadet der Anwendung von Kapitel XXIII von Buch IV des vierten Teils des Gerichtsgesetzbuches verordnet das Urteil für den Fall, daß der Ort nicht wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird oder die Bauwerke oder Ausbauarbeiten innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht ausgeführt werden, daß der beauftragte Beamte, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und eventuell die Zivilpartei von Amtes wegen für die Vollstreckung des Urteils sorgen können. Die Verwaltung oder die Zivilpartei, die das Urteil vollstreckt, hat das Recht, die Werkstoffe und die Gegenstände, die aus der Wiederinstandsetzung der Räumlichkeiten des Ortes hervorgehen, zu verkaufen, zu transportieren, einzulagern und an einem frei gewählten Ort zu vernichten.

Der Verurteilte wird zur Rückzahlung aller Ausführungskosten gezwungen, und zwar abzüglich des beim Verkauf der Materialien und Gegenstände erzielten Preises, gegen Vorlage einer taxierten Abrechnung; diese Strafe wird vom Pfändungsrichter vollstreckt.

§ 5. Lautet das Urteil, auf Anfrage des beauftragten Beamten oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, § 1 gemäß, entweder auf die Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand des Ortes, oder auf die Ausführung von Anpassungsbauwerken oder Ausbauarbeiten, so werden diese durch den Verurteilten ausgeführt, ohne daß er dafür einer Genehmigung laut Artikel 84 bedarf.

Der Verurteilte ist jedoch verpflichtet, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium acht Tage vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen; das Kollegium kann bestimmte Ausführungsbedingungen auferlegen, besonders hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit.

§ 6. Besteht die Übertretung nicht in der Ausführung von Arbeiten oder Handlungen entgegen den Vorschriften der Raumordnungspläne, entgegen den in Ausführung des vorliegenden Buches erlassenen Verordnungen oder entgegen einer Erschließungsgenehmigung und kommen diese Arbeiten und Handlungen aufgrund der allgemeinen Zweckbestimmung des Ortes und seines architektonischen Charakters für die Erteilung der Städtebaugenehmigung in Frage, so kann die Regierung oder der beauftragte Beamte im Einvernehmen mit dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium auf einen Vergleich mit dem Übertreter mittels der Zahlung einer durch ihn bestimmten Summe eingehen. Diese Geldsumme beläuft sich auf das

Doppelte der Bautensteuer, welche jedoch der Gemeinde weiterhin zusteht. Die Regierung bestimmt die zu zahlenden Summen pro Arbeits- oder Handlungskategorie, die nicht unter die Bautensteuer fallen.

Die Regierung oder der beauftragte Beamte kann erst dann einen rechtmäßigen Vergleich vorschlagen, wenn der Staatsanwalt in den neunzig Tagen nach der an ihn gerichteten Anfrage nicht seine Absicht mitgeteilt hat, die Sache zu verfolgen.

Die Zahlung des Vergleichsbetrags geschieht direkt beim Einnehmer des Einregistrierungsamtes auf ein Spezialkonto des Haushalts der Region. Die öffentliche Anklage und das Recht der Behörden, jede weitere Wiedergutmachung zu fordern, verfallen durch diese Zahlung.

§ 7. Auf Antrag der Käufer oder der Mieter kann das Gericht deren Eigentumserwerbs- oder Vermietungsbescheinigung auf Kosten des Verurteilten für nichtig erklären, unbeschadet des Anrechts auf Schadenersatz zu Lasten des Schuldigen. »

B.10. Die obenerwähnten Bestimmungen führen einen Behandlungsunterschied ein zwischen den Personen, die wegen eines Verstoßes gegen das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe verfolgt werden, und den anderen Rechtsuchenden, insofern sie es dem beauftragten Beamten, der die Regionalverwaltung vertritt, erlauben, dem Strafverfahren beizutreten, in dem die Erstgenannten Parteien sind. Dieser Beitritt würde es dem beauftragten Beamten ermöglichen, ohne als Zivilpartei aufzutreten, eine zivilrechtliche Maßnahme zu beantragen, die Bestandteil der öffentlichen Klage wäre. Sie würde einem freigesprochenen Rechtsuchenden - da keine Zivilpartei aufgetreten wäre - die Möglichkeit entziehen, Schadenersatz auf der Grundlage von Artikel 191 des Strafprozeßgesetzbuches zu beantragen, der folgendermaßen lautet:

« Wenn die Tat weder als Vergehen noch als Übertretung bezeichnet wird, erklärt das Gericht die Untersuchung, die Vorladung und alle anschließenden Maßnahmen für nichtig, entläßt den Angeklagten und befindet über die Schadenersatzforderungen. »

Es wird also bemängelt, daß die fraglichen Bestimmungen es ermöglichen würden, daß eine zivilrechtliche Maßnahme, die Bestandteil der Ausübung der öffentlichen Klage ist, beantragt werden kann, ohne daß als Zivilpartei aufgetreten wird, während das Auftreten als Zivilpartei erforderlich wäre, um in anderen Sachbereichen eine ähnliche Maßnahme zu erreichen.

B.11.1. Die dem beauftragten Beamten erteilte Befugnis, vor dem Korrekionalgericht die fraglichen Schadenersatzmaßnahmen zu betreiben, ist in Artikel 65 des Grundlagengesetzes

vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau festgelegt worden, dessen Paragraph 1 (in der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1970 festgelegten Fassung) besagte:

« Außer der Strafe befiehlt das Gericht auf Antrag des beauftragten Beamten oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, jedoch mit ihrer gemeinsamen Zustimmung in den unter b) und c) erwähnten Fällen:

- a) entweder den Ort wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen;
- b) oder Bauwerke oder Ausbauarbeiten auszuführen;
- c) oder eine Geldsumme zu bezahlen, die dem durch die Übertretung erzielten Mehrwert des Gutes entspricht.

Das Gericht legt zu diesem Zweck eine Frist fest, die in den unter a) und b) erwähnten Fällen ein Jahr nicht überschreiten darf.

Lautet das Urteil auf Zahlung einer Geldsumme, so legt das Gericht diese Summe auf den gesamten oder teilweisen, durch das Gut erzielten Mehrwert fest und ordnet an, daß der Verurteilte der Aufforderung gültig nachkommen kann, indem er den Ort innerhalb eines Jahres wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Die Zahlung der Geldsumme geschieht in Händen des Einregistrierungsbeamten auf ein Spezialkonto des vom Minister verwalteten Haushalts.

Die Rechte der Zivilpartei werden, im Falle der unmittelbaren Wiederherstellung, auf die von der zuständigen Behörde gewählte Wiederherstellungsart beschränkt, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz zu Lasten des Verurteilten. »

Somit machte diese Bestimmung, die mittlerweile in die Bestimmungen, die den Gegenstand der präjudiziellen Frage bilden, aufgenommen wurde, die anderen vom Korrektionalgericht verfügten Wiedergutmachungsmaßnahmen, d.h. diejenigen, die nicht die Entschädigung betrafen, bereits von einem Antrag abhängig, der gegebenenfalls vom beauftragten Beamten zu stellen war.

B.11.2. Der Gesetzgeber, der 1962 keine andere Wiedergutmachung als die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vorgesehen hatte, wollte mit der fraglichen Maßnahme erreichen, daß das Gesetz nicht ohne Rechtswirkung bleiben würde, zumal « ein solcher Mangel dem Ruf der Obrigkeit immer schadet » (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 525, S. 66); er hatte die spezifische Beschaffenheit der Maßnahme hervorgehoben, indem er folgendes feststellte:

« Das System der Wiedergutmachung der Verstöße, insbesondere hinsichtlich der Straßen, ist entweder durch einen ausdrücklichen Text oder selbst ohne jegliche Gesetzesbestimmung möglich.

Die Rechtsprechung geht nämlich davon aus, daß das Korrekionalgericht aufgrund von Artikel 161 des Strafprozeßgesetzbuches bei der Verkündung der Strafe mit dem gleichen Urteil über die Anträge auf Wiederherstellung und Schadensersatz befindet.

Folglich kann der Richter auch ohne einen ausdrücklichen Text die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verfügen, da man den Verstoß gegen Gesetze und Verordnungen nicht bestehen lassen kann. Man kann also nicht mehr behaupten, es handele sich um eine zivilrechtliche Wiedergutmachung, da es vor allem um ordnungsrechtliche Interessen geht, ohne daß es eine Strafe darstellt. Es ist ein zur Strafe gehörendes Zwangsmittel, das im wesentlichen Bestandteil der Ahndung der Übertretung ist. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1958-1959, Nr. 124, S. 81)

Bei der Abänderung des obenerwähnten Artikel 65 im Jahr 1970 hatte der Minister erklärt: « Es handelt sich um eine Wiedergutmachung, und nicht um eine Strafe im eigentlichen Sinne » (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 525, S. 68).

Es ging also im wesentlichen darum, dafür zu sorgen, daß das Gesetz eine Wirkung hat.

Der Gesetzgeber war im übrigen der Auffassung, daß der beauftragte Beamte zu denjenigen gehörte, die imstande waren, die Sachdienlichkeit und das Ausmaß einer Wiedergutmachung zu beurteilen (*Parl. Dok.*, Senat, 1968-1969, Nr. 559, S. 49).

B.11.3. Angesichts dieser Elemente konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, daß die somit dem beauftragten Beamten erteilte Ermächtigung eine sachdienliche Maßnahme hinsichtlich der Zielsetzung darstellte; diese erfordert es nicht, daß der in der Frage erwähnte Mechanismus der Zivilklage angewendet wird, da diese Klage es dem Opfer einer Übertretung ermöglichen soll, vom Strafrichter die Wiedergutmachung seines Schadens zu erhalten; die Ermächtigung des beauftragten Beamten dient dazu, ihm die Erfüllung seines Auftrags im Sinne des öffentlichen Interesses zu ermöglichen, wobei die betreffende Wiedergutmachung von der ordnungsgemäßen

Wiederherstellung des vorherigen Zustandes und nicht von dem Schaden, den bestimmte Personen erleiden, abhängt.

B.12. Die fragliche Maßnahme ist nicht unverhältnismäßig gegenüber den Rechten der Angeklagten; diese verfügen vor den Strafgerichten über die Rechtsprechungsgarantien, die jedem Rechtsuchenden geboten werden; sie verfügen außerdem über die Garantie eines Schadensersatzes zur Ahndung eines Beitritts des beauftragten Beamten, der im Sinne von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches einen Fehler darstellt. Die Unterschiede zwischen dieser letztgenannten Klage und den Schadensersatzanträgen im Sinne von Artikel 191 des Strafprozeßgesetzbuches können durch spezifische Merkmale der dem beauftragten Beamten erteilten Befugnis gerechtfertigt sein.

B.13. Der Hof wird auch gebeten, die fraglichen Bestimmungen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen. Diese Prüfung führt zu der gleichen Schlußfolgerung aufgrund der vorstehenden Erwägungen.

B.14. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 67 §§ 1 und 2 und 155 bis 159 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior